

Brüssel, den 28. Mai 2026  
(OR. en)

9812/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2026/0128 (NLE)**

---

---

**AELE 31  
MC 1  
SAN 358**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 253 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 253 final.

---

Anl.: COM(2026) 253 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.5.2026  
COM(2026) 253 final

2026/0128 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Das am 4. Dezember 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco (im Folgenden „Abkommen“)<sup>1</sup> erleichtert die Wirtschaftstätigkeit und den Handel mit Human- und Tierarzneimitteln, kosmetischen Mitteln und Medizinprodukten zwischen den Vertragsparteien des Abkommens.

Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass der durch das Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss dessen Anhang ändert, um sicherzustellen, dass Rechtsakte der Union, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, im Gebiet Monacos Anwendung finden.

Der Anhang des Abkommens wurde zuletzt 2013 durch den Beschluss Nr. 1/2013<sup>2</sup> des Gemischten Ausschusses aktualisiert. Seit dieser Aktualisierung hat sich der einschlägige Besitzstand der Union weiterentwickelt, insbesondere durch die Annahme neuer Rechtsakte und durch Änderungen bestehender Rechtsakte, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen.

Um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des Abkommens weiterhin zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, den Anhang zu aktualisieren, um dem derzeitigen Stand des geltenden Besitzstands der Union Rechnung zu tragen.

Der vorliegende Vorschlag zielt daher darauf ab, den Anhang zu aktualisieren und zu überarbeiten, damit er alle Rechtsakte der Union umfasst, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, und aufgehobene Rechtsakte zu streichen.

### **2. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss zu vertreten ist, ist ein Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erforderlich.

Mit dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Vorschlag beigelegt ist, wird der Anhang des Abkommens gemäß dessen Artikel 1 Absatz 1 aktualisiert, indem alle Rechtsakte der Union aufgeführt werden, die derzeit in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen und die in den Anhang aufgenommen werden müssen, um im Gebiet des Fürstentums Monaco Anwendung zu finden. Dabei handelt es sich um die vom Europäischen Parlament und vom Rat oder vom Rat erlassenen Basisrechtsakte und die sie ändernden oder ersetzenden Rechtsakte, mit denen der materielle Rechtsrahmen für die unter das Abkommen fallenden Bereiche festgelegt wird.

Gleichzeitig wird in dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses klargestellt, wie die in Anwendung dieser Rechtsakte von der Kommission erlassenen Akte zu behandeln sind. Nach Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens finden diese Rechtsakte auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco Anwendung, ohne dass ein Beschluss des Gemischten Ausschusses erforderlich ist. Dementsprechend gelten delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die von der Kommission auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Rechtsakte erlassen

---

<sup>1</sup> ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 42.

<sup>2</sup> ABl. L 245 vom 14.9.2013, S. 14.

werden, automatisch kraft des Abkommens und müssen nicht einzeln im Anhang aufgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wird mit dem Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses eine Klarstellung eingeführt, die bestätigt, dass die Bezugnahmen im Anhang auf Rechtsakte der Union als Bezugnahmen auf diese Rechtsakte in ihrer geänderten oder ersetzten Fassung zu verstehen sind und dass die Rechtsakte, die die Kommission zu deren Anwendung erlassen hat, gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens automatisch gelten. Damit wird der Anhang auf eine neue Art und Weise ausgearbeitet, durch die die Klarheit und Rechtssicherheit verbessert werden soll und die gleichzeitig vollständig auf den im Abkommen festgelegten Regeln und Mechanismen beruht.

Dieser Ansatz verändert weder den Anwendungsbereich des Abkommens noch die darin festgelegte Aufteilung der Zuständigkeiten, sondern gewährleistet eine klarere, nachhaltigere und aktuellere Darstellung des Besitzstands der Union, der im Fürstentum Monaco Anwendung findet.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

#### **Zusammenfassung des vorgeschlagenen Beschlusses**

Dies ist ein Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt, der sich auf den beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses stützen sollte.

#### **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit dessen Artikel 218 Absatz 9.

#### **Wahl des Instruments**

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, ein Beschluss des Rates erlassen wird, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu erlassen hat.

#### **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da seine Auswirkungen strikt auf das beschränkt sind, was zur Aktualisierung des Anhangs des Abkommens erforderlich ist, um dem Stand der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, Rechnung zu tragen.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen sieht in Artikel 1 Absatz 1 vor, dass der durch das Abkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss dessen Anhang ändert, um sicherzustellen, dass Rechtsakte der Union, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, im Gebiet Monacos gelten.
- (2) Seit Inkrafttreten des Abkommens hat die Europäische Union eine Reihe von Rechtsakten erlassen, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen, und einige der im Anhang aufgeführten Rechtsakte wurden aufgehoben. Daher ist eine Aktualisierung des Anhangs erforderlich, um die neuen Rechtsakte aufzunehmen und die aufgehobenen Rechtsakte zu streichen.
- (3) Der Beschluss 2003/885/EG des Rates vom 17. November 2003 über den Abschluss des Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco, insbesondere Artikel 3 Absatz 1, sieht vor, dass die Europäische Union im Gemischten Ausschuss durch die Kommission vertreten wird.
- (4) Der Beschluss 2003/885/EG des Rates vom 17. November 2003, insbesondere Artikel 3 Absatz 2, sieht vor, dass der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt wird; der Rat beschließt nach demselben Abstimmungsverfahren, das für die Annahme des betreffenden Rechtsakts der Union angewandt wird.
- (5) Der Anhang des Abkommens wurde zuletzt durch den Beschluss Nr. 1/2013 des Gemischten Ausschusses EU-Monaco geändert, um den Entwicklungen der Rechtsvorschriften der Union im Anwendungsbereich des Abkommens Rechnung zu tragen.
- (6) Um die Konsistenz und Kohärenz des Anhangs des Abkommens zu wahren, ersucht die Kommission um die Genehmigung des gesamten Anhangs, einschließlich aller darin aufzunehmenden Rechtsakte, unabhängig davon, ob sich die Aufnahme bestimmter Rechtsakte aus Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 2003/885/EG des Rates ergibt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Fürstentum Monaco vom 4. Dezember 2003 über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco eingesetzten Gemischten Ausschuss zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Technische Änderungen des Entwurfs des Beschlusses des Gemischten Ausschusses können von den Vertretern der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Gemischten Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident/Die Präsidentin*